

Der Sinn der Regelungen besteht darin, Kinder unter zehn Jahren an das Angeln heranzuführen. Das Kind erlernt dadurch den richtigen Umgang mit dem Lebewesen »Fisch«. **Ab dem Tag, an dem ein Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, ist der Jugendfischereischein erforderlich.**

Schüler-, Kinder- und Jugendgruppen dürfen an das Angeln herangeführt werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von einem Schnupperangeln, eines Ferienprogrammes oder einer »Fischer machen Schule« Veranstaltung erfolgen. Es ist dabei besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl volljähriger Fischereiausübungsberechtigter (Fischereischein und Erlaubnisschein erforderlich) anwesend ist und die Veranstaltung einen einmaligen Charakter aufweist. Jede Aufsichtsperson darf dabei nur **zwei Schüler mit je einer Angel** beaufsichtigen.



Jeder Gewässerbesitzer oder –pächter bzw. der Fischereiverein kann untersagen, dass Kinder unter zehn Jahren an seinen Gewässern am Angeln beteiligt werden. Er kann frei verfügen, wem er das Angeln an seinen Gewässern erlauben möchte. Es ist daher erforderlich zu klären, welche **Vorschriften vom Gewässerbesitzer** erlassen wurden. Da Kinder aber möglichst frühzeitig an das Angeln herangeführt werden sollten, sind solche Einschränkungen nicht wünschenswert.

*Angeln gehen
Natur verstehen*

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Tel.: 089.642726-31
Fax: 089.642726-34

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de

Gefördert aus Mitteln der Fischereilobby / Fotos © Bayerische Fischerjugend / Christine Heefmayr



**Angeln für Kinder
unter 10 Jahren**



Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Angeln für Kinder unter 10 Jahren

In den Verwaltungsvorschriften zum »Vollzug fischereilicher Bestimmungen« (VwVFiR) hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, dass Kinder unter zehn Jahren unter bestimmten Voraussetzungen angeln dürfen. Folgende Punkte müssen jedoch immer beachtet werden:

- Ein **volljähriger Angler** mit Fischereischein und Erlaubnischein **muss das Kind begleiten**.
- Das Kind darf **nur mit der Angel des erwachsenen Fischereischeininhabers angeln**. Da der Fischereischeininhaber nur mit zwei Angeln angeln darf, kann er höchstens zwei Kinder gleichzeitig an die Fischerei heranführen. Wenn der Verein die Anzahl der Handangeln auf eine Rute beschränkt hat, kann nur ein Kind angeln.
- Das Kind darf **die Fischerei nicht rein selbstständig ausführen und darf mit der Angel nicht alleine gelassen werden**. Der volljährige Fischereischeininhaber muss direkten Einfluss auf die Handlungen des Kindes haben und aktiv eingreifen können. Zu diesem Personenkreis gehören die Erziehungsberechtigten, der zuständige Jugendleiter oder eine von den Eltern mit der Aufsicht betraute Person.



Laut VwVFiR darf ein Kind unter zehn Jahren folgendermaßen am Angeln beteiligt werden: Wichtig ist eine korrekte Unterweisung und Kontrolle der ausübenden Tätigkeit, denn der Erwachsene ist der Fischereiausübende. **Das Tierschutzgesetz muss hierbei immer befolgt werden.**



Die Bedingungen für Kinder unter zehn Jahren unterscheiden sich grundsätzlich von den Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Jugendfischereischein. Inhaber eines Jugendfischereischeins dürfen zwar ebenfalls nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers fischen, jedoch selbstständig und mit eigener Angelrüstung.

Das Kind DARF:

- ✓ Eine Montage erstellen
- ✓ Auswerfen
- ✓ Die Rute der Aufsichtsperson halten
- ✓ Den Anhieb setzen und drillen
- ✓ Keschern

Das Kind DARF NICHT:

- ✗ Lebende Fische abködern
- ✗ Fische betäuben und töten
- ✗ Eine eigene Angelrüstung verwenden

